

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 23. September

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Kollektenplan für das Jahr 1975	129	Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes	138
Neufassung der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung	132	Druckfehlerberichtigung	138
Besoldung der Kirchenbeamten	133	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid	138
Probezeit und Beförderung von Kirchen-Inspektoren	135	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld	138
Bezüge der Krankenhaus-Verwaltungsleiter	136	Persönliche und andere Nachrichten	138
		Neu erschienene Bücher und Schriften	140

Kollektenplan für das Jahr 1975

Landeskirchenamt
Az.: B 7—06

Bielefeld, den 25. 7. 1974

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1975 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in **allen** Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	5. Januar Sonntag nach Neujahr	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
3	12. Januar 1. So. nach Epiphania	Für die Weltmission
4	19. Januar 2. So. nach Epiphania	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
5	26. Januar Septuagesimae	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
6	2. Februar Sexagesimae	Für den Dienst an Nichtseßhaften
7	9. Februar Estomihi	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	16. Februar Invokavit	Für den Dienst an Alkoholkranken
9	23. Februar Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
10	2. März Okuli	Für vom Kreissynodalvorstand zu bestimmende Zwecke
11	9. März Laetare	Für die Zufluchtsheime in Westfalen und die Mitternachtsmission
12	16. März Judika	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
13	23. März Palmarum	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14	28. März Karfreitag	Brot für die Welt
15	30. März 1. Ostertag	Für den Osthilfefonds
16	31. März 2. Ostertag	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
17	6. April Quasimodogeniti	Für den Dienst an Behinderten
18	13. April Misericordias Domini	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
19	20. April Jubilae	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
20	27. April Cantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
21	4. Mai Rogate	Für die Weltmission
22	8. Mai Himmelfahrt	Für vom Kreissynodalvorstand zu bestimmende Zwecke
23	11. Mai Exaudi	Für die Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Müttererholung
24	18. Mai 1. Pfingsttag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
25	19. Mai 2. Pfingsttag	Für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
26	25. Mai Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27	1. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
28	8. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für die westfälische Binnenschiffermission
29	15. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
30	22. Juni 4. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31	29. Juni 5. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe und für die Ausbildung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen
32	6. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für evangelische Erziehungsheime und besondere kirchliche Aufgaben

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Bezeichnung der Kollekten
33	13. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
34	20. Juli 8. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	27. Juli 9. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
36	3. August 10. So. nach Trinitatis	Für evangelische Familienbildungsstätten (Mütterschulen) und Familienberatung
37	10. August 11. So. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Kirche Berlin (Ost) und Brandenburg (Patenschaftsgebiet des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen)
38	17. August 12. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
39	24. August 13. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und für die Ausbildung von Haus- und Familienpflegerinnen
40	31. August 14. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
41	7. September 15. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
42	14. September 16. So. nach Trinitatis	Tag der Diakonie**
43	21. September 17. So. nach Trinitatis	Für vom Kreissynodalvorstand zu bestimmende Zwecke
44	28. September 18. So. nach Trinitatis	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
45	5. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt (Kirchen helfen Kirchen)
46	12. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47	19. Oktober 21. So. nach Trinitatis	Für die evangelische Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
48	26. Oktober 22. So. nach Trinitatis	Für die Bahnhofsmision und für die Förderung ev. Familienpflege
49	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen***
50	2. November 23. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
51	9. November Drittletzter So. im Kirchenjahr	Für die evangelische Straffälligenhilfe und für besondere kirchliche Aufgaben
52	16. November Vorl. So. im Kirchenjahr	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste
53	19. November Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
54	23. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
55	30. November 1. Advent	Für vom Kreissynodalvorstand zu bestimmende diakonisch-missionarische Zwecke
56	7. Dezember 2. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57	14. Dezember 3. Advent	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
58	21. Dezember 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
59	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie für volksmissionarische Aufgaben
62	28. Dezember 1. So. n. Weihnachten	Für den Dienst an Gehörlosen, Blinden und Kranken und für besondere kirchliche Aufgaben
63	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

* Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

** Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Tag der Diakonie am 7. oder 21. September begangen wird.

*** Wenn am 31. 10. kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 2. November einzusammeln.

Neufassung der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung

Landeskirchenamt
Az.: 28043/B 9a—01

Bielefeld, den 27. 8. 1974

Nachdem der Bundestag das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) verabschiedet hat, geben wir nachstehend die Neufassung der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung, gültig vom 1. Januar 1974 und 1. Juli 1974 an, bekannt. Die in diesen Anlagen angegebenen erhöhten Dienstbezüge werden vom 1. Januar 1974 an auf Grund unserer Verfügung vom 19. März 1974 — Az. 9207/74/B 9—01 — (KABl. S. 41) bereits als Abschlagszahlungen gezahlt. Sie sind, entsprechend der staatlichen gesetzlichen Regelung, nunmehr als endgültig zu behandeln.

Wegen der mit Wirkung vom 1. Juli 1974 vorgenommenen Neufestsetzung der Ephoralzulage (Abschnitt V der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung) und der ruhegehaltfähigen Zulage der Prediger, denen die Befähigung als Pfarrstellenverwalter zuerkannt worden ist, von der 9. Dienstaltersstufe an (Abschnitt IV, Ziffer 2 der Anlage zur Predigerbesoldungsordnung), verweisen wir auf unsere Verfügungen vom 14. Juni 1974 — Az.: 18502/B 9a—13 — und vom 17. Mai 1974 — Az.: 16813/B 12—15 — (KABl. S. 98 ff.).

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung (27. Fassung — gültig vom 1. Januar 1974 und 1. Juli 1974 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	1.687,52	1.736,89
2. Dienstaltersstufe	1.763,84	1.835,85
3. Dienstaltersstufe	1.840,16	1.934,81
4. Dienstaltersstufe	1.916,48	2.033,77
5. Dienstaltersstufe	1.992,80	2.132,73
6. Dienstaltersstufe	2.069,12	2.231,69
7. Dienstaltersstufe	2.145,44	2.330,65
8. Dienstaltersstufe	2.221,76	2.429,61
9. Dienstaltersstufe	2.298,08	2.528,57
10. Dienstaltersstufe	2.374,40	2.627,53
11. Dienstaltersstufe	2.450,72	2.726,49
12. Dienstaltersstufe	2.527,04	2.825,45
13. Dienstaltersstufe	2.603,36	2.924,41
14. Dienstaltersstufe	2.679,68	3.023,37

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszu- schlag (§§ 3 und 24a PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für das 1. bis 5. Kind je 61,05 DM
für das 6. und die weiteren
Kinder je 76,04 DM

IV. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungs-
gruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 12. Dienst-
altersstufe an in der Besoldungs-
gruppe A 14 beträgt monatlich 229,14 DM

V. Ephorzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

Die Ephorzulage beträgt monatlich *) 490,— DM

VI. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich
für Versorgungsberechtigte
Ledige 449,— DM
Verheiratete ohne Kinder und Le-
dige, die das vierzigste Lebensjahr
vollendet haben 548,34 DM
Verheiratete mit einem Kind 600,51 DM
Bei mehr als einem kinderzuschlags-
berechtigenden Kind erhöht sich
der Ortszuschlag für jedes weitere
zu berücksichtigende Kind, und
zwar für das 2. bis 5. Kind um je 61,05 DM
für das 6. und die weiteren
Kinder um je 76,04 DM

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung (Gültig vom 1. Januar 1974 und 1. Juli 1974 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

	Prediger	
	A 12 DM	A 13 DM
in der		
1. Dienstaltersstufe	1.701,36	1.916,48
2. Dienstaltersstufe	1.772,05	1.992,80
3. Dienstaltersstufe	1.842,74	2.069,12
4. Dienstaltersstufe	1.913,43	2.145,44
5. Dienstaltersstufe	1.984,12	2.221,76
6. Dienstaltersstufe	2.054,81	2.298,08
7. Dienstaltersstufe	2.125,50	2.374,40
8. Dienstaltersstufe	2.196,19	2.450,72
9. Dienstaltersstufe	2.266,88	2.527,04
10. Dienstaltersstufe	2.337,57	2.603,36
11. Dienstaltersstufe	2.408,26	2.679,68

*) Gilt bis zum 30. Juni 1974.
Ab 1. Juli 1974 vgl. Einleitung Absatz 2.

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbeitrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10a)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für das 1. bis 5. Kind je 61,05 DM
für das 6. und die weiteren Kinder je 76,04 DM

IV. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich *) 183,55 DM

V. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger
Ledige 399,05 DM

Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 484,52 DM

Verheiratete mit einem Kind 536,69 DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 61,05 DM

für das 6. und die weiteren Kinder um je 76,04 DM

2. versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter

Ledige 449,— DM

Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 548,34 DM

Verheiratete mit einem Kind 600,51 DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 61,05 DM

für das 6. und die weiteren Kinder um je 76,04 DM

*) Gilt bis zum 30. Juni 1974.
Ab 1. Juli 1974 vgl. Einleitung Absatz 2

Besoldung der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 27494/74/B 9—01

Bielefeld, den 14. 8. 1974

Vom Bundestag ist das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung der Beamten im Bund und in den Ländern mit Wirkung vom 1. Januar 1974 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Dienstbezüge in gleicher Höhe, wie sie das obige Gesetz vorsieht, in Form von Abschlagszahlungen; Grundlage dafür war im Land Nordrhein-Westfalen der Runderlaß des Finanzministers vom 14. März 1974 (SMBl. NW. 20320). Diese Regelung war von der Kirchenleitung u. a. für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Hinterbliebene übernommen worden [vgl. LKA-Vfg. vom 19. 3. 1974 — 9207/74/B 9—01 — (KABl. 1974 S. 41)].

Da mit dem Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienstbezüge der nordrhein-west-

fälischen Landesbeamten festgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 KBesO i. d. F. d. Bek. vom 7. 9. 1972 (KABl. 1972 S. 187) sinngemäß auch für die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 zum BAT (KABl. 1974 S. 44) gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Festsetzung des Ortszuschlages anstelle der Anlage 7 zum genannten Tarifvertrag nunmehr die Ortszuschlagstabelle in Anlage 2 zum Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz.

Dieses Gesetz wird nachstehend — auszugsweise — abgedruckt. Dabei wird von einem erneuten Abdruck der Grundgehaltstabelle und der Ortszuschlagstabelle abgesehen. Sie stimmen inhaltlich mit den als Anlage zu der obigen Verfügung des Landeskirchenamtes bekanntgegebenen Übersichten 1 und 2 (KABl. 1974 S. 42 und 43) überein.

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Vom 26. Juli 1974

(BGBl. I S. 1557)

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes*) werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um elf vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B,
2. ...
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist; die Grund-

gehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 124,51 DM, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse I c des Ortszuschlages gehören, um mindestens 121,98 DM erhöht.

§ 3

...

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 ... zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 ... erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um elf vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) ...

§ 6

...

§ 7

...

Artikel II

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

*) § 49 BBesG gilt u. a. für die Länder, damit auch für das Land Nordrhein-Westfalen.

1. In § 5 Abs. 2 . . . wird folgender Satz 3 angefügt:
„In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamtsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.“
2. . . .

Artikel III

Änderung des 1. BesVNG**)

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden

- a) die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ sowie die Worte „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne“ gestrichen,
- b) hinter dem Wort „haben“ ein Komma und folgende Worte „sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist“ eingefügt.

Als neuer Satz 4 wird angefügt:

„Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuchs der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark.“

2. . . .

Artikel IV

Zulagenregelung und Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte des gehobenen technischen Dienstes

** Vgl. dazu LKA-Vfg. betr. Zulagen für Kirchenbeamte vom 8. 11. 1972 — 34918/72/B 9—01 — (KABl. 1972 S. 251) und Art. III § 1 des 2. BBesErhG vom 5. 11. 1973 (KABl. 1974 S. 2).

Probezeit und Beförderungen von Kirchen-Inspektoren

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 9. 1974
Az.: 17688 II/74/A 7—02

I.

Probezeit von Kirchen-Inspektoren z. A.

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahn-

§ 1

Zulagenregelung

Die in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten erhalten die Stellenzulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung dieses Gesetzes unbeschadet des höheren Eingangsamtes, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

§ 2

Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte des gehobenen technischen Dienstes

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird.

(3) Fußnote¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt für die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten entsprechend.

Artikel V

. . .

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 1

. . .

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1974
Artikel I §§ 1 bis 6, Artikel II bis Artikel IV,
2. . . .

verordnung — LVO) findet auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung. Grundlage dafür sind § 6 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1962 (KABl. S. 164) und ein entsprechender Beschluß der Kirchenleitung vom 18. 3. 1965. Die Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW.

S. 30) schreibt in § 29 eine Probezeit für Inspektoren z. A. von zweieinhalb Jahren vor, die unter bestimmten in § 29 LVO festgesetzten Voraussetzungen bis zu einer Mindestzeit von einem Jahr vermindert werden kann.

Die Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche von Westfalen erlangen die Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst — zweite Verwaltungsprüfung i. S. d. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. April 1970 (KABl. S. 82) — zum größten Teil als Beschäftigte im Angestelltenverhältnis. Wenn solche Mitarbeiter zu Kirchenbeamten berufen werden, geschieht dies vielfach erst nach längerer Zeit seit Bestehen der o. a. Prüfung, während der sie in der Regel Aufgaben des gehobenen Verwaltungsdienstes wahrnehmen und sich in diesem Dienst bewähren. Im Hinblick auf diese Sachlage hat das Landeskirchenamt am 11. Juni 1974 beschlossen:

Bei der Festsetzung der Probezeit nach § 29 LVO kann ein Zeitraum, währenddessen sich der Mitarbeiter nach Erlangen der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Wahrnehmung von Aufgaben dieses Dienstes bewährt hat, in vollem Umfang angerechnet und so nach den Gegebenheiten des Einzelfalles von der Ableistung einer Mindestprobezeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

II.

Beförderung von Kirchen-Inspektoren

Die Beförderung von Inspektoren zu Oberinspektoren erfolgt in der Evangelischen Kirche von Westfalen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen über die Bewährungsbeförderung. Dies sind § 25 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264 / SGV. NW 20320) und die dazu ergangenen Vorschriften, insbesondere der Erlaß des Ministerpräsidenten und aller Minister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1972 (MBL. NW. S. 432). Danach kommt eine Beförderung zum Oberinspektor in der Regel nach einer dreijährigen Tätigkeit als Inspektor nach Beendigung der Probezeit in Betracht. Die Frist von drei Jahren kann bei überdurchschnittlichen Leistungen um sechs Monate, bei erheblich überdurchschnittlichen, d. h. bei besonders herausragenden Leistungen um eineinhalb Jahre verkürzt werden.

Ergänzend hierzu hat sich die Kirchenleitung mit Beschluß vom 18. Juli 1974 damit einverstanden erklärt, daß die Beförderung zum Oberinspektor in Einzelfällen, in denen die Leistungen des Kirchenbeamten es rechtfertigen, nach einer Bewährungszeit von zwei Jahren seit Beendigung der Probezeit erfolgen kann.

Bezüge der Krankenhaus- Verwaltungsleiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 9. 1974
Az.: 15303 III/74/B 9—16

Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 sind die bis dahin gültigen Vorschriften über die Eingruppierung von Krankenhaus-Verwaltungsleitern in die Vergütungs-

gruppen des BAT-KF außer Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der hierzu erfolgten Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung hat sich die Kirchenleitung damit einverstanden erklärt, daß bei der Einstellung und Vergütung von Krankenhaus-Verwaltungsleitern mit Wirkung vom 1. Mai 1974 nach den folgenden Grundsätzen verfahren wird.

I.

Im Rahmen der Gesamtleitung eines Krankenhauses obliegt dem Verwaltungsleiter die Leitung des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes. Er ist für die Durchführung folgender Aufgaben zuständig:

- a) Koordinierung der Planung und der Organisation des gesamten Krankenhausbetriebes sowie Koordination der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten,
- b) Beschaffung
— Bedarfsermittlung, Einkauf, Lagerhaltung —
- c) Arbeitsgestaltung und Überwachung des wirtschaftlichen Versorgungsdienstes und des technischen Dienstes
— Speiserversorgung,
Wäscheversorgung,
Reinigungsdienst,
innerbetriebliches Transportwesen,
Energieversorgung,
Unterhaltung und Reparatur von Gebäuden,
Einrichtung und Ausstattung,
Transportdienst (Kraftfahrzeuge),
sonstige Versorgungsdienste —,
- d) Vollzug und Überwachung des Gebührenwesens
— Pflegesätze, Gebühren für Nebenleistungen usw. —,
- e) Krankenhausverwaltung
— Personalverwaltung,
Sachverwaltung,
Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen,
Bürowesen,
allgemeine Verwaltung,
Pforte und Empfang,
Informationswesen,
Meldewesen usw. —.

II.

Die Vergütung der Krankenhaus-Verwaltungsleiter soll auf der Grundlage der nachstehenden Betriebsmerkmale erfolgen, die an der Krankenhausgröße und -struktur ausgerichtet und nach Punkten bewertet sind.

1. Größe des Krankenhauses

Die Zahl der Krankenbetten ist vorrangig zu berücksichtigen, weil die Größe des Krankenhauses einen besonderen Aussagewert über die in der Regel notwendigen Einrichtungen für die Versorgung des Krankenhauses hat.

Bewertung:

- | | |
|---|-----------|
| — bis zu 150 Betten | 20 Punkte |
| — je weitere angefangene 50 Betten zusätzlich | 2 Punkte |

2. Medizinische
Fachabteilungen
- Bei der Bewertung sind selbständige, klinische Fachabteilungen zu berücksichtigen.

- Bewertung:
- je Fachabteilung (mit Betten) 3 Punkte
 - je Belegabteilung (HNO-, Augen-, Röntgen- und andere Abteilungen) 1 Punkt

3. Medizinische Funktionsbereiche

Bei der Bewertung sind medizinische Funktionsbereiche zu berücksichtigen, die eine organisatorische Einheit darstellen und der zentralen Versorgung des Krankenhauses dienen oder eine Sonderfunktion erfüllen (z. B. Polikliniken, Notfallambulanzen, Blutspendezentralen, Intensivabteilungen, Dialyse, Durchgangsarzt/Verletztenarztverfahren).

- Bewertung:
- je Funktionsbereich 2 Punkte

4. Versorgungsbereich

Bei der Bewertung der Betten ist der Versorgungsbereich als Grundaustattung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind Einrichtungen, die betriebsfremde Versorgungsaufgaben erfüllen.

- Bewertung:
- Zentralwäscherei 3 Punkte
 - Zentralküche 3 Punkte

5. Schulen und Vorschulen für Heilhilfsberufe

- Bewertung:
- je Schule 2 Punkte
 - Zentralschule 5 Punkte
 - insgesamt höchstens 8 Punkte

6. Kindertagesstätte o. ä.

- Bewertung 1 Punkt

7. Mutterhausverwaltung

- Bewertung 4 Punkte

8. Medizinische Dokumentation (EDV)

- Bewertung 4 Punkte

9. Einrichtungen für Lehre und Forschung

- Bewertung 4 Punkte

10. Sondereinrichtungen

Als Sondereinrichtungen sind z. B. anzusehen und wie folgt zu bewerten.

- Altenheim bis 50 Plätze 5 Punkte
- Altenheim — mit mindestens 50 Plätzen 5 Punkte
- je weitere 50 Plätze 5 Punkte
- Pflegeabteilung bis zu 80 Plätzen 7 Punkte

- Altenkrankenheim mit mindestens 80 Plätzen 8 Punkte
- Altenwohnheim 5 Punkte
- Kinderheim 5 Punkte

III.

Die Krankenhaus-Verwaltungsleiter können nach der folgenden Aufstellung in die Vergütungsgruppen des BAT-KF eingruppiert werden. Dabei kommt die Zahlung der jeweils nach dem Schrägstrich angegebenen Vergütung erst nach einer mehrjährigen Eingruppierung und Bewährung in der niedrigeren Vergütungsgruppe in Betracht.

Stufe	Punkte	Verg.-Gruppe des BAT-KF
1	25 bis 30	III
2	31 bis 40	III/II a
3	41 bis 50	II a/I b
4	51 bis 70	I b/I a
5	71 bis 100	Ia/freie Vereinbarung
6	101 u. mehr	I/freie Vereinbarung

IV.

Soweit in Ausnahmefällen Krankenhaus-Verwaltungsleiter im Kirchenbeamtenverhältnis tätig sind, können die Stellen für sie entsprechend Abschnitt III bewertet werden. Dabei treten an die Stelle der Vergütungsgruppen des BAT-KF die mit ihnen jeweils vergleichbaren Besoldungsgruppen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. dazu Vorbemerkung 10 zur Allgemeinen Vergütungsordnung). Bei der Bewertung von Kirchenbeamtenstellen für Krankenhaus-Verwaltungsleiter sind die Besonderheiten des Kirchenbeamtenrechts (z. B. Anstellung auf Lebenszeit) in angemessener Weise zu berücksichtigen.

V.

Die Anstellung und Vergütung der Krankenhaus-Verwaltungsleiter sowie die Errichtung und Bewertung von Kirchenbeamtenstellen für sie bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Superintendenten bzw. das Landeskirchenamt. Grundlage für diese Genehmigungen wird jeweils eine gutachtliche Stellungnahme einer beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen gebildeten Kommission sein. Dieser Kommission gehören z. Zt. an:

- Direktor a. D. Behrenbeck, Gelsenkirchen,
- Landeskirchenrat Matthias, Bielefeld,
- Beigeordneter Peperkorn, Bielefeld,
- Dipl.-Volkswirt Schönfeld, Münster,
- Justitiar Dr. Schöppe, Münster.

Es wird empfohlen, die Beratung dieser Kommission möglichst rechtzeitig vor der Ausführung einer vorgesehenen Maßnahme in Anspruch zu nehmen. Schriftstücke dazu sind an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, z. Hd. von Herrn Justitiar Dr. Schöppe, 44 Münster, Friesenring 34, zu richten.

VI.

Nach den obigen Ausführungen kann mit Wirkung vom 1. Mai 1974 verfahren werden. Wir erklären uns ausnahmsweise damit einverstanden, daß bei einer entsprechenden Stellenbewertung auch

Kirchenbeamte bis zum 1. Mai 1974 rückwirkend in eine höhere Besoldungsgruppe eingewiesen werden, wenn ihnen das Einweisungsschreiben hierzu nach unserer Genehmigung zur Anhebung der Stellenbewertung bis zum 30. November 1974 ausgehändigt wird. Das Überspringen einer Besoldungsgruppe ist im Hinblick auf die laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Beamtenrechts nicht möglich. Ist mit der Besoldungsanhebung eines beamteten Krankenhaus-Verwaltungsleiters eine Beförderung verbunden, so kann diese erst mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam werden. Kommt eine Besoldung in sinngemäßer Anwendung der Stufen 3 bis 6 der Aufstellung in Abschnitt III in Betracht, so ist ein Laufbahnwechsel erforderlich; in diesem Fall ist Abschnitt C der Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien vom 9. April 1974 (KABl. S. 69) entsprechend anzuwenden. Abschnitt II Ziffer 4 der Dritten Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien vom 3. April 1974 (KABl. S. 66) kann entsprechende Anwendung finden. Unsere Verfügung vom 19. März 1973 (9299/73/A 7a—01 — (KABl. S. 90) ist zu beachten.

Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 8. 1974
Az.: 28099/A 7a—17

In der Zeit vom 2. bis 8. September 1975 soll im Berneuchener Haus, Kloster Kirchberg/über Horb am Neckar, eine geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes unter dem Titel „Mesner, Küster und Sigristen — Woche zur Anleitung im Dienst, zur Besinnung, zur Feier“ unter der Leitung von Küster Friedrich Vogt, Minden, und Pastor Peter Pollmann, Iker/Kreis Einbeck, stattfinden.

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns bereits jetzt auf diese Veranstaltung hingewiesen.

Anmeldungen für die Küsterwoche sind direkt an das Berneuchener Haus, 7241 Kloster Kirchberg/über Horb (Neckar), zu richten.

Es wird gebeten, den Küstern die Teilnahme an der Veranstaltung finanziell zu ermöglichen.

Druckfehlerberichtigung

Der erste Satz der **Einladung zu den Westfälischen Kirchenmusiktagen 1974** (KABl. 1974 S. 120) ist folgendermaßen zu berichtigen:

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens veranstaltet in Verbindung mit dem Landesverband der Evangelischen Kirchenchöre Westfalens in der Zeit vom 24. bis 27. Oktober 1974 in Unna die Westfälischen Kirchenmusiktage 1974 unter dem Thema „25 Jahre Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens“ und lädt hierzu herzlich ein.

Der Landesverband evangelischer Kirchenmusiker Westfalens hat uns gebeten, bei dieser Gelegenheit seine neue Anschrift zu veröffentlichen. Sie lautet: 4812 Brackwede, Richard-Wagner-Straße 1, Telefon: 05 21 / 4 48 62 59.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lüdenscheid wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an der Gesamtschule Kierspe errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 15. August 1974

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 25232/Lüdenscheid VI/2

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld wird eine weitere (2.) Pfarrstelle für den hauptamtlichen Schulreferenten errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 19. August 1974

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 26499/Steinfurt VI/2

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Otfried Bisplinghoff, Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dellwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Hans Fuhrmann, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Karl Giese, Ev. Kirchengemeinde Wenger, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Hartmut Höfener zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (10. Kreis-pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Volkmar Jung zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Peter Koepen zum Pfarrer der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Henning Küstermann, zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Dieter Schwerdtfeger, Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld (11. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Stratmann zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (9. Pfarrstelle);

Pfarrer Ehrhardt Wichmann, Lohfelden (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck), zum Pfarrer des Kirchenkreises Minden (5. Pfarrstelle).

Freigestellt sind:

Pfarrer Burkhard Dietrich, Anstaltskirchengemeinde Wittkindshof, für den Dienst in der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg;

Pfarrer Heinz Kopton, Ev. Kirchengemeinde Haltern (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland;

Pfarrer Diethelm Röhnisch, Ev. Kirchengemeinde Roxel (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland.

Entlassen sind:

Pfarrstellenverwalter Ulrich Affeld, Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev. Gesellschaft für Deutschland;

Pfarrer Hermann Bissinger, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden;

Pfarrer Bodo Geddert, Ev. Kirchengemeinde Borgentreich (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe;

Pfarrer Günter Kuske, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen (1. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

Pfarrer Hans-Jürgen Müller, Ev. Kirchengemeinde Preußen (2. Pfarrstelle), in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Erhard Hänsel, Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (7. Pfarrstelle), zum 1. September 1974;

Pastor Ernst Herrmann, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden (6. Pfarrstelle), zum 1. September 1974;

Pfarrer Gottfried Pohlmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarrstelle), zum 1. September 1974;

Pfarrer Heinrich Rehorst, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (1. Pfarrstelle), zum 1. September 1974.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gustav Hammerschmidt, früher Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 24. August 1974;

Pfarrer i. R. Hermann Kockelke, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Bocholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 16. Juli 1974.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an der Gesamtschule Kierspe;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fern-dorf, Kirchenkreis Siegen;

II. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buermiddele, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nachrod-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neugeseke, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen;

1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna.

Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Arnsberg sucht drei weitere Jugendreferenten, die zu einer christlich-motivierten Jugendarbeit bereit sind. — Erhofft werden: Verantwortliche Jugendarbeit in einem der fünf Bezirke, in die der Kirchenkreis eingeteilt ist — Mitarbeit im Team der Jugendreferenten bei der Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit — (in zwei der drei Bezirke) / Leitung eines Jugendheimes (TOT) — Jugendgemäße Verkündigung des Evangeliums — Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie Gruppenarbeit im eigenen Bezirk — Einzelgespräche mit Jugendlichen. — Für Freizeiten steht ein neues Jugendfreizeitdorf (40 Plätze) im Hochsauerland zur Verfügung. — Geboten werden: Ein Arbeitsgebiet im reizvollen Sauerland, umgeben von Bergen und Seen — Vergütung nach BAT-KF Vc—IVa — Zusätzliche Altersversorgung sowie die sonstigen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen — Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und Übernahme der Umzugskosten — Fahrtkostenerstattung bei Dienstfahrten. — Interessenten, die weitere Einzelheiten erfahren möchten, können sich an Synodaljugendpfarrer Manfred Selle, 5799 Bredelar, Bergstraße 2 (Tel. 02991 / 322), wenden. Bewerbungen sind an den Kirchenkreis Arnsberg, 577 Arnsberg, Königstraße 10, zu richten.

Der Kirchenkreis Arnsberg sucht eine(n) Religionslehrer(in) — Katecheten(in) — für die Erteilung evangelischer Religionslehre an Grund- und Hauptschulen an mehreren Orten im Bereich der Kirchengemeinde Warstein. Diese Kirchengemeinde zählt zur sauerländischen Diaspora. — Geboten werden: Ein Arbeitsgebiet im reizvollen Sauerland — Vergütung nach BAT-KF IVb/IVa — Zusätzliche Altersversorgung sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Sonderleistungen — Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung und Übernahme der Umzugskosten — Fahrtkostenerstattung bei Dienstfahrten — Interessenten, die weitere Einzelheiten erfahren möchten, können sich an den Kirchenkreis Arnsberg, 577 Arnsberg, Königstr. 10 (Tel. 02931/4090), wenden, an den auch Bewerbungen um die angebotene Stelle zu richten sind.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat in Villigst bei Schwerte ein modernes Arbeits- und Tagungszentrum einschließlich Medienzentrum geschaffen.

Wir suchen zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Techniker für den medien- und bürotechnischen Bereich.

Wir erwarten abgeschlossene Ausbildung als Radio- und Fernsehtechniker oder in einer entsprechenden Fachrichtung, Kenntnisse im medien- und bürotechnischen Bereich und Bedienung, Wartung und Instandsetzung der Geräte im medien- und bürotechnischen Bereich sowie Beratung über Ein-

satz- und Anwendungsmöglichkeiten dieser Geräte.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung nach Vergütungsgruppe VIb/Vc BAT-KF mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Wir bitten Interessenten ihre Bewerbung (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) bis zum 28. September 1974 einzureichen an: Verwaltung Haus Villigst — Geschäftsführer —, 5845 Villigst bei Schwerte (Ruhr), Haus Villigst.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte“, Bd. 67, Verlagsbuchhandlung Bethel, Bielefeld, 1974.

Der Präses Thimme gewidmete Band beginnt mit einem sehr instruktiven, auch die Dörfer berücksichtigenden Bericht über das Schulwesen in Hagen von den ersten Anfängen bis zum 19. Jahrhundert von Dr. Sellmann. Daß das ökumenische Bewußtsein schon 1812 so groß war, daß die katholischen Geistlichen beim Festzug zum 200jährigen Jubiläum der lutherischen Synode mitgingen, ist auch im Blick auf die damaligen Schulverhältnisse beachtlich. Im folgenden Aufsatz beschäftigt sich Professor Jacobs mit der kirchlichen Reformbewegung im 19. Jahrhundert. Es geht dabei wesentlich um das soziale, karitative Gebiet, auf dem der Protestantismus jedoch keine einheitliche Haltung finden konnte, weil er mit den durch die Industrialisierung aufkommenden Problemen nicht fertig wurde. Das lag nicht nur an seinen konservativen Traditionen, sondern auch an dem Widerspruch zwischen biblischen Forderungen und der scheinbaren Eigengesetzlichkeit der Realpolitik. Im inneren Zusammenhang steht der folgende Aufsatz des Herausgebers über die gemeinsame Ausrichtung von Bodelschwingh und Stoeker, die sie doch verschiedene Wege gehen ließ. Es waren die ersten Versuche von Pfarrern unserer Zeit, um des Evangeliums willen politisch aktiv zu werden. Bewegend die abgedruckten Briefe, aus denen wir entnehmen, daß Bodelschwingh sich als seinen Nachfolger Stoeker gewünscht hat. Einen Blick in das Leben der großen Ravensberger Erweckungsprediger gewähren die von W. Rahe veröffentlichten und kommentierten Briefe aus dieser Zeit. Sie zeigen deutlich, aus welchen Quellen sie die Kraft schöpften, die ihr Leben im Amt, Familie und Freundschaft gestalteten. Professor Foerster zeichnet ein Lebensbild von D. Wilhelm Thimme, dem Vater unseres Präses, dem Landeskirchenrat Brinkmann eine kurze Würdigung der Arbeit des General-superintendenten Weirich folgen läßt. Dr. Flaskamp berichtet über einstige Kleinklöster im Raum Wiedenbrück und D. Kluge schildert den kurzlebigen Versuch einer Kirchenordnung und Sitten-zucht in Münster vor dem Einbruch des Täufer-reiches. Ausführliche Buchbesprechungen, die den westfälischen Kirchen- und Kunstgeschichtler angehen, beschließen diesen besonders inhaltsreichen Band.

G. B.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehnsngenossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.